

**Satzung des
Vereins zur Förderung der Geodäsie und Geoinformatik an der HafenCity Universität
Hamburg e.V.**

vom 03.05.2017

§ 1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung der Geodäsie und Geoinformatik an der HafenCity Universität Hamburg", hat seinen Sitz in Hamburg und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins „Verein zur Förderung der der Geodäsie und Geoinformatik an der HafenCity Universität Hamburg e.V.“.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist
 - die Förderung der Aus- und Weiterbildung der Geodäsie und Geoinformatik an der HafenCity Universität Hamburg,
 - die Förderung der Forschung und Entwicklung in der Geodäsie und Geoinformatik an der HafenCity Universität Hamburg,
 - die Förderung der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches zwischen Unternehmen, Verbänden, Verwaltungen einerseits und der Geodäsie und Geoinformatik an der HafenCity Universität Hamburg andererseits.
- (2) Der Satzungszweck wird **insbesondere** verwirklicht durch materielle Zuwendungen an die Geodäsie und Geoinformatik an der HafenCity Universität Hamburg für die Vergabe von Stipendien, für Anschaffungen, als Forschungsmittel o.ä. und durch teilweise Übernahme von Kosten für wissenschaftliche Veranstaltungen, zu deren Deckung der für die Geodäsie- und Geoinformatikausbildung an der HafenCity Universität Hamburg zuständige Hochschulbereich keine oder nicht genügend Mittel zur Verfügung hat, wie wissenschaftliche Vortragsveranstaltungen von Fachleuten, die der HafenCity Universität Hamburg angehören.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. **Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.**

- (3) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (4) Auslagen können den Vorstandsmitgliedern und anderen beauftragten Mitgliedern nur soweit erstattet werden, als sie im Rahmen der Vereinstätigkeit notwendig waren. Sie müssen im Einzelfall belegt werden.
- (5) Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich mit einer Beitrittserklärung zu beantragen. Über die Annahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann Personen, welche die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise gefördert haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (4) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- (2) Austritt ist nur zum Jahresschluss mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig und muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Streichung aus der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn ein Mitglied mit mehr als zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

- (4) Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied das Ansehen des Fördervereins schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittel-Mehrheit. Das von dieser Entscheidung betroffene Mitglied hat das Recht, eine Entscheidung der Mitgliederversammlung zu verlangen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.

§ 7

Pflichten und Rechte der Mitglieder

- (1) Das Mitglied hat die Zwecke des Vereins (§ 2) nach Kräften zu fördern sowie die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (2) Das Mitglied hat sämtliche Rechte innerhalb der satzungsgemäßen Organe des Vereins. Diese werden vor allem durch die Teilnahme an Mitgliederversammlungen und durch die Übernahme von Funktionen ausgeübt.

§ 8

Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe des Jahresbeitrages ist dem freien Ermessen anheimgestellt; über eine Mindesthöhe beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Beitrag ist bei Beginn des Geschäftsjahres fällig.
- (3) Ehrenmitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen nicht verpflichtet.
- (4) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 9

Institute

- (1) Aus dem Verein heraus können Institute für spezielle Fachgebiete gebildet werden.
- (2) Ein Institut wird von einem Institutsrat geleitet, dem ein Institutsdirektor vorsteht.
- (3) Die Mitgliederversammlung erlässt nähere Bestimmungen über die innere Ordnung und Verwaltung der Institute (Institutsordnung).

§ 10

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 11

Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer sowie dem Kassenwart zusammen.
- (2) Sind aus dem Verein heraus Institute gem. § 9 gebildet worden, gehört ergänzend zu (1) je ein Direktor der Institute dem Vorstand an.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl, jedoch längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung, im Amt. Eine vorzeitige Niederlegung des Amtes muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden; ein neues Vorstandsmitglied kann kommissarisch vom Vorstand eingesetzt werden und muss auf der nächsten Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (4) Der Vorstand hat für die Verwirklichung der satzungsgemäßen Aufgaben und Ziele des Vereins aktiv einzutreten und für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu sorgen. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für die Aufstellung des Haushaltsplanes zuständig, für die Verwendung der Geldmittel und für die Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie etwaiger Zusammenkünfte.
- (5) Der Haushalt eines Instituts wird vom Institutsrat projektbezogen aufgestellt und ist vom Vorstand zu genehmigen.
- (6) Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern mit deren Zustimmung spezielle Aufgaben übertragen und für Fachfragen Ausschüsse bzw. Arbeitskreise bilden.
- (7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder einer der beiden Stellvertreter, vertreten.
- (8) Der Schriftführer erledigt den laufenden Schriftverkehr und hat über jede Vorstandssitzung und jede Mitgliederversammlung eine Niederschrift aufzunehmen, die von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
- (9) Der Kassenwart überwacht zusammen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern die Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Er legt der Mitgliederversammlung einmal im Jahr, und zwar in der ersten Mitgliederversammlung, den Jahresabschlussbericht vor.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (11) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 12

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, die nicht in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen. Es handelt sich hierbei insbesondere um folgende Aufgaben:
 - Entlastung des Vorstandes und der Institutsräte
 - Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Festsetzung der Mindesthöhe der Mitgliedsbeiträge
 - Entgegennahme des Jahresberichtes
 - Genehmigung des Haushaltplanes
 - Beratung und Beschlussfassung von Satzungsänderungen
 - Behandlung von Anträgen
 - Auflösung des Vereins
- (2) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal pro Jahr. Sie wird durch den Vorstand einberufen und vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Einberufung der Mitgliederversammlung und die vorläufige Tagesordnung sind mindestens sechs Wochen vor dem festgelegten Termin den Mitgliedern bekannt zu geben. Die Einladung erfolgt an die von den Mitgliedern dem Verein zuletzt aufgegebene Anschrift.
- (3) Anträge zur Änderung oder Ergänzung der vorläufigen Tagesordnung sind mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen und zu begründen. Der Wortlaut von Anträgen zu Satzungsänderungen ist spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt zu geben. Die endgültige Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Versammlung leitenden Vorstandsmitgliedes.
- (5) Auf schriftlichen Antrag von drei Vorstandsmitgliedern oder von einem Drittel der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

§ 13

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von sechs Wochen einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder beschlossen werden.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die HafenCity Universität Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. **Vorzugsweise ist das Restvermögen** zur Förderung der Geodäsie und Geoinformatik zu verwenden.